

## Feuerwehr Altbach

# Zusammenarbeitsvertrag für Aufgaben der Feuerwehr Altbach zwischen den Politischen Gemeinden Nürensdorf und Brütten

### 1. Gesetzliche Grundlage

Dieser Vertrag basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)**
- **Feuerwehrverordnung (LS 861.2)**
- **Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)**
- **Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich**
- **Gemeindegesezt vom 20. April 2015, § 72 und 78ff (in Kraft ab 1.1.2018)**

### 2. Zweck

Die beiden politischen Gemeinden Nürensdorf und Brütten (nachstehend "Gemeinden") besorgen ihre Aufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen zusammen, mit einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation, unter einem Kommando und unter dem Namen „Feuerwehr Altbach“.

### 3. Organisation/Feuerwehrkommission

Die Gemeinden delegieren die operativen Aufgaben des Feuerwehrwesens möglichst an eine gemeinsame Feuerwehrkommission.

#### 3.1 Stellung der Gemeinden

Die Mitsprache beider Gemeinden erfolgt über die Feuerwehrkommission. Der Gemeinderat Nürensdorf ist für die Festsetzung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung sowie für die Administration zuständig. Beide Gemeinden sind für Ausgaben, die in der Bilanz zu aktivieren sind, je separat nach ihrer Gemeinde- und Geschäftsordnung zuständig und fassen entsprechende Beschlüsse. Für den Vollzug aller Ausgaben ist das Organisationsreglement des Gemeinderates Nürensdorf massgebend.

#### 3.2 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission wird paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern, nämlich den Ressortverantwortlichen beider Gemeinden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Je eines dieser Mitglieder wird vom Gemeinderat Nürensdorf respektive Brütten gewählt. Präsident ist der Ressortverantwortliche von Nürensdorf, Vizepräsident derjenige von Brütten.

Der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter und ein weiteres vom Feuerwehrkommando bestimmtes Mitglied des Feuerwehrkaders nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil.

### **3.3 Kompetenzen der Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung der Feuerwehr;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Gemeinderäte;
3. die Antragstellung für die feuerwehrspezifischen Konten im Voranschlag und die Stellungnahme zu den feuerwehrspezifischen Konten in der Jahresrechnung der Gemeinde Nürensdorf
4. der Vollzug der Beschlüsse;
5. die Wahl und Entlassung des Kommandanten und des Ausbildungschefs;
6. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages
7. Beschlussfassung über neue, nicht gebundene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.00.;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00;
8. der Abschluss von Vereinbarungen im Rahmen der Kompetenzordnung mit den Verbandsgemeinden oder Dritten über Miete, Betrieb und Unterhalt der für das Einstellen der Fahrzeuge, Geräte usw. erforderlichen Bauten.

Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach der Regelung in der Gemeinde Nürensdorf.

### **3.4 Organisation**

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von zwei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindebehörden sinngemäss.

### **3.5 Aufgabendelegationen**

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

### **3.6 Beschlussfassung**

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die abgegebene Stimme des Präsidenten massgebend. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **4. Gesamtbestand**

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Feuerwehrkommission im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) festgelegt.

## **5. Administration**

Die Gemeinde Nürensdorf führt die zentrale Administration für die gemeinsame Feuerwehrorganisation, die Rechnungsführung ist in die Buchhaltung der Gemeinde Nürensdorf integriert.

## **6. Personelles**

### **6.1 Feuerwehrkommando**

Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Ausbildungschefs erfolgt durch die Feuerwehrkommission, im Einvernehmen beider Gemeinden.

### **6.2 Rekrutierung Angehöriger der Feuerwehr (AdF)**

Die Rekrutierung neuer AdF ist Sache des Feuerwehrkommandos.

### **6.3 Beförderungen**

Das Feuerwehrkommando rekrutiert die Offiziere und legt die nötige Anzahl der Offiziere fest. Das Feuerwehrkommando berücksichtigt dabei, dass sich die Kosten für Weiterbildung der Offiziere im Rahmen des Budgets bewegen. Über die getroffenen Entscheide informiert das Feuerwehrkommando die Feuerwehrkommission.

### **6.4 Voll- und Teilzeitstellen**

Über die Besetzung von Voll- oder Teilzeitstellen für die Aufgaben der Feuerwehr entscheiden die Gemeinden auf Antrag der Feuerwehrkommission.

## **7. Ausbildung**

Für die Ausbildung der AdF ist das Feuerwehrkommando zuständig. Es besetzt in Absprache mit seinem Kader die Spezialfunktionen.

## **8. Ausrüstung und Material**

### **8.1 Persönliche Ausrüstung**

Die persönliche Ausrüstung der AdF erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der GVZ durch die Gemeinden. Das bei Vertragsabschluss in den Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr.

### **8.2 Unterhalt Material und Fahrzeuge**

Unterhalt und Ersatz von Material und Fahrzeugen ist Sache der Feuerwehrkommission. Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten dem Feuerwehrkommando delegieren. Die Ausgaben- und Finanzkompetenzen sind einzuhalten.

### **8.3 Anschaffungen**

Zusätzliche Anschaffungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinde Nürens Dorf. Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung werden an die Gemeinde Nürens Dorf ausgerichtet, welche für die Aufteilung zuständig ist. Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten dem Feuerwehrkommando delegieren. Die Ausgaben- und Finanzkompetenzen sind dabei einzuhalten.

## **9. Alarmierung und Einsatz**

### **9.1 Alarmierung**

Die Gemeinden unterhalten eine gemeinsame Alarmstelle. Das Feuerwehrkommando ist für die Einsatzdispositive und die Mutationen zu Handen der Einsatzleitzentrale zuständig.

## **9.2 Einsatz**

Einsätze in den Gemeinden werden von der gemeinsamen Feuerwehrorganisation im Sinne des Alarmdispositivs durchgeführt.

## **10. Feuerwehr-Gebäude**

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Gemeinden und werden von ihnen unterhalten. Sie sind auch für allfällige Um- und Neubauten zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen. Die Gebäude werden mietweise der Feuerwehr zur Verfügung gestellt, die Miete wird den Verwaltungsliegenschaften in beiden Gemeinden gutgeschrieben und der Feuerwehr belastet.

## **11. Löschwasseranlagen**

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen und ist verantwortlich für die regelmässige Kontrolle im Sinne der kantonalen Vorschriften.

## **12. Kostentragung**

Die Gemeinde Nürensdorf führt die gemeinsame Rechnung der Feuerwehr innerhalb der Gemeindebuchhaltung. Zuständig für die Prüfung sind demnach die RPK Nürensdorf und deren Kontrollorgan. Die Gemeinde Brütten hat durch die Vertretung in der Feuerwehrkommission jederzeit Einsicht in die Konten der Feuerwehr.

Sie rechnet die Aufwände und Erträge, Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehrorganisation nach folgendem Schlüssel ab:

- **50% der Versicherungssumme jeder Gemeinde**
- **50% der Einwohnerzahl jeder Gemeinde**

Das Rechnungsjahr richtet sich nach jenem der Politischen Gemeinde.

## **13. Schlichtungsverfahren**

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

## **14. Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung**

### **14.1 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Gemeinden auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### **14.2 Kündigung**

Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von fünf Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich.

In einem solchen Falle sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten oder sich vertraglich mit einer anderen Gemeinde zusammenzuschliessen. Das vorhandene gemeinsame Material und die Fahrzeuge sind nach geltendem Finanzierungsschlüssel auf die Gemeinden aufzuteilen bzw. gegenseitig abzurechnen.

### **14.3 Vorbehalt GVZ**

Änderungen im Vertragsinhalt sind vor deren Einführung der GVZ zur Vernehmlassung vorzulegen. Die GVZ ist nicht Vertragspartnerin, unterschreibt jedoch den Vertrag abschliessend zur Kenntnisnahme.

Nürensdorf,

Christof Bösel  
Gemeindepräsident

Andreas Ledermann  
Gemeindeschreiber

Brütten,

Rudolf Bosshart  
Gemeindepräsident

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

Von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich, .....

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Kurt Steiner, Leiter Feuerwehr